

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

38. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Juni 1984	Nummer 29
---------------------	--	------------------

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2005	28. 5. 1984	Verordnung über Sitze und Bezirke der Staatshochbauämter im Lande Nordrhein-Westfalen	348
204	26. 6. 1984	Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen	350
223	17. 5. 1984	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bezeichnung der nach Abschluß eines Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule zu verleihenden Diplomgrade und die Zuordnung der Diplomgrade zu den Fachrichtungen und Studiengängen (Dipl.VO-WissH)	349
223	5. 6. 1984	Achte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung – VergabeVO –	351
97	24. 5. 1984	Verordnung NW TS Nr. 1/84 zur Änderung der Verordnungen NW TS Nr. 6/76 und Nr. 1/79 über Tarife für die Beförderung bestimmter Güter im allgemeinen Güternahverkehr in Nordrhein-Westfalen	349
	7. 6. 1984	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die zentrale Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin für das Wintersemester 1984/85	351

2005

**Verordnung
über Sitze und Bezirke der Staatshochbauämter
im Lande Nordrhein-Westfalen
Vom 28. Mai 1984**

Aufgrund des § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 984), wird verordnet:

§ 1

(1) Das Staatshochbauamt Aachen und das Staatshochbauamt für die Technische Hochschule Aachen werden zu einem Staatshochbauamt Aachen zusammengelegt.

(2) Das Staatshochbauamt Bonn und das Staatshochbauamt für die Universität Bonn werden zu einem Staatshochbauamt Bonn zusammengelegt.

(3) Es wird ein Staatshochbauamt Duisburg errichtet.

(4) Es wird ein Staatshochbauamt Recklinghausen errichtet.

§ 2

(1) Der Bezirk des Staatshochbauamtes Aachen umfaßt das Gebiet der kreisfreien Stadt Aachen sowie der Kreise Aachen, Düren und Heinsberg.

(2) Der Bezirk des Staatshochbauamts Bielefeld umfaßt das Gebiet der kreisfreien Stadt Bielefeld sowie der Kreise Gütersloh, Herford und Minden-Lübbecke.

(3) Der Bezirk des Staatshochbauamts Bochum umfaßt das Gebiet der kreisfreien Städte Bochum und Herne sowie des Ennepe-Ruhr-Kreises.

(4) Der Bezirk des Staatshochbauamts Bonn umfaßt das Gebiet der kreisfreien Stadt Bonn sowie des Kreises Euskirchen und des Rhein-Sieg-Kreises.

(5) Der Bezirk des Staatshochbauamts Detmold umfaßt das Gebiet der Kreise Höxter, Lippe und Paderborn.

(6) Der Bezirk des Staatshochbauamts Dortmund umfaßt das Gebiet der kreisfreien Städte Dortmund und Hagen sowie des Märkischen Kreises.

(7) Der Bezirk des Staatshochbauamts Düsseldorf umfaßt, unbeschadet der Zuständigkeit des Staatshochbauamts für die Universität Düsseldorf, das Gebiet der kreisfreien Stadt Düsseldorf.

(8) Der Bezirk des Staatshochbauamts Duisburg umfaßt das Gebiet der kreisfreien Städte Duisburg und Oberhausen.

(9) Der Bezirk des Staatshochbauamts Essen umfaßt das Gebiet der kreisfreien Städte Essen und Mülheim a. d. Ruhr.

(10) Der Bezirk des Staatshochbauamts Köln umfaßt, unbeschadet der Zuständigkeit des Staatshochbauamts für die Universität Köln, das Gebiet der kreisfreien Städte Köln und Leverkusen sowie des Erftkreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises und des Oberbergischen Kreises.

(11) Der Bezirk des Staatshochbauamts Krefeld umfaßt das Gebiet der kreisfreien Städte Krefeld und Mönchengladbach sowie der Kreise Kleve, Neuss, Viersen und Wesel.

(12) Der Bezirk des Staatshochbauamts Münster umfaßt, unbeschadet der Zuständigkeit des Staatshochbauamts für die Universität Münster, das Gebiet der kreisfreien Stadt Münster sowie der Kreise Coesfeld, Steinfurt und Warendorf.

(13) Der Bezirk des Staatshochbauamts Recklinghausen umfaßt das Gebiet der kreisfreien Städte Bottrop und Gelsenkirchen sowie der Kreise Borken und Recklinghausen.

(14) Der Bezirk des Staatshochbauamts Siegen umfaßt das Gebiet der Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein.

(15) Der Bezirk des Staatshochbauamts Soest umfaßt das Gebiet der kreisfreien Stadt Hamm sowie des Hochsauerlandkreises und der Kreise Soest und Unna.

(16) Der Bezirk des Staatshochbauamts Wuppertal umfaßt das Gebiet der kreisfreien Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal sowie des Kreises Mettmann.

(17) Das Staatshochbauamt für die Universität Düsseldorf ist zuständig für die Universität Düsseldorf, die Fachhochschule Düsseldorf, die Staatliche Kunstakademie Düsseldorf – ohne Abteilung Institut für Kunsterzieher Münster – und das Robert-Schumann-Institut Düsseldorf der Staatlichen Hochschule für Musik Rheinland.

(18) Das Staatshochbauamt für die Universität Köln ist zuständig für die Universität Köln, die Deutsche Sporthochschule Köln, die Fachhochschule Köln, die Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen in Köln, die Staatliche Hochschule für Musik Rheinland – ohne Grenzland-Institut Aachen, Robert-Schumann-Institut Düsseldorf, Institut Wuppertal –, das Hochschulbibliothekszentrum des Landes Nordrhein-Westfalen und die Zentralbibliothek der Medizin.

(19) Das Staatshochbauamt für die Universität Münster ist zuständig für die Universität Münster, die Fachhochschule Münster, die Abteilung Institut für Kunsterziehung Münster der Staatlichen Kunstakademie Düsseldorf und das Institut der Staatlichen Hochschule für Musik Westfalen-Lippe.

§ 3

(1) Zum 1. Juli 1987 werden folgende Staatshochbauämter zusammengelegt:

1) das Staatshochbauamt Düsseldorf und das Staatshochbauamt für die Universität Düsseldorf zu einem Staatshochbauamt Düsseldorf,

2) das Staatshochbauamt Köln und das Staatshochbauamt für die Universität Köln zu einem Staatshochbauamt Köln,

3) das Staatshochbauamt Münster und das Staatshochbauamt für die Universität Münster zu einem Staatshochbauamt Münster.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt entfallen in § 2 die Wörter und Satzzeichen:

1) in Absatz 7 ", unbeschadet der Zuständigkeit des Staatshochbauamtes für die Universität Düsseldorf,"

2) in Absatz 10 ", unbeschadet der Zuständigkeit des Staatshochbauamtes für die Universität Köln,"

3) in Absatz 12 ", unbeschadet der Zuständigkeit des Staatshochbauamtes für die Universität Münster,"

§ 4

Das Staatshochbauamt für die Kernforschungsanlage Jülich wird aufgelöst. § 3 Abs. 6 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Staatshochbauämter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. August 1982 (GV. NW. S. 591) wird aufgehoben.

§ 5

(1) § 4 tritt am 1. Oktober 1984 in Kraft.

(2) Im übrigen tritt diese Verordnung am 1. Januar 1985 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten §§ 1–3 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Staatshochbauämter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. August 1982 (GV. NW. S. 591) außer Kraft.

Düsseldorf, den 28. Mai 1984

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Minister
für Landes- und Stadtentwicklung
Christoph Zöpel

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Bezeichnung der nach Abschluß eines Studiums an
einer wissenschaftlichen Hochschule zu
verleihenden Diplomgrade und die Zuordnung der
Diplomgrade zu den Fachrichtungen und
Studiengängen (Dipl.VO-WissH)**

Vom 17. Mai 1984

Aufgrund des § 93 Abs. 2 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 1983 (GV. NW. S. 165), wird im Benehmen mit den Hochschulen verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Bezeichnung der nach Abschluß eines Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule zu verleihenden Diplomgrade und die Zuordnung der Diplomgrade zu den Fachrichtungen und Studiengängen (Dipl.VO-WissH) vom 26. Februar 1982 (GV. NW. S. 150) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 1 wird hinter
„Diplom-Theologe (Kurzform: Dipl.-Theol.)“
eingefügt:
„Diplom-Übersetzer (Kurzform: Dipl.-Übers.)“.
2. In § 1 Nr. 2 wird hinter
„Diplom-Wirtschaftsphysiker
(Kurzform: Dipl.-Wirt.Phys.)“
eingefügt:
„Diplom-Wirtschaftsinformatiker
(Kurzform: Dipl.-Wirt.Inform.)
Diplom-Wirtschaftsgeophysiker
(Kurzform: Dipl.-Wirt.Geophys.)
Diplom-Wirtschaftsgeologe
(Kurzform: Dipl.-Wirt.Geol.)
Diplom-Wirtschaftsmineraloge
(Kurzform: Dipl.-Wirt.Min.)“.
3. In § 3 Abs. 2 Nr. 5 werden die Worte „Unterschrift des Rektors oder des Dekans“ ersetzt durch die Worte „Unterschriften des Rektors oder des Dekans und des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Mai 1984

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Rolf Krumsiek

– GV. NW. 1984 S. 349.

**Verordnung NW TS Nr. 1/84
zur Änderung der Verordnungen NW TS Nr. 6/76
und Nr. 1/79 über Tarife für die Beförderung
bestimmter Güter im allgemeinen
Güternahverkehr in Nordrhein-Westfalen**

Vom 24. Mai 1984

Aufgrund des § 84 g des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1983 (BGBl. I S. 256) sowie aufgrund von § 4 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 362), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. November 1979 (GV. NW. S. 876), wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung NW TS Nr. 6/76 über einen Tarif für die Beförderung von Bimswaren und Kellersteinen im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen vom 18. März 1976 (GV. NW. S. 120), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. März 1981 (GV. NW. S. 142), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird der Satzteil „“, zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Februar 1981 (BANz. Nr. 29 vom 12. Februar 1981)“, durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. § 2 enthält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Die Beförderungsentgelte sind nach den Tarifsätzen der Anlage B Tafel 1 dieser Verordnung zu bilden.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die Sondertarifsätze der Anlage B Tafel 2 angewendet werden, wenn zwischen Auftraggeber und Unternehmer eine Beschäftigung für mindestens 3 Monate und ein Mindestfrachterlös je eingesetztes Kraftfahrzeug oder je eingesetzten Lastzug von 36 000,- DM schriftlich vereinbart und erreicht werden. Beträgt die Beschäftigungszeit mehr als drei Monate, so erhöht sich für die darüber hinausgehende Zeit der Mindestfrachterlös zeitanteilig. Bei der Bestimmung des Mindestfrachterlöses sind alle zwischen Auftraggeber und Unternehmer abgerechneten Beförderungsentgelte zu berücksichtigen, die mit der Vereinbarung unterliegenden oder in der Vereinbarung als Ersatzfahrzeug genannten Kraftfahrzeugen erzielt wurden.

(3) Die Tarifsätze der Anlage B Tafel 1 und Tafel 2 sind Mindestsätze. Sie dürfen nicht unterschritten und nicht um mehr als 25% überschritten werden.“

3. In § 3 werden nach dem Wort „Tarifsätzen“ die Wörter „und Sondertarifsätzen“ eingefügt.

4. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 99 Abs. 1 Nr. 3 GüKG handelt, wer als Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig eine Rechnung entgegen § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 GNT nicht ausstellt.“

5. In Nummer 2 des Güterverzeichnisses der Anlage A werden nach dem Wort „Lava“ die Wörter „und/oder Kies“ eingefügt.

6. Die Anlage B erhält folgende Fassung:

Anlage B
zur Verordnung NW TS
Nr. 6/76

Tafel 1 Tarifsätze (§ 2 Abs. 1)		Tafel 2 Sondertarifsätze (§ 2 Abs. 2)	
für Entfernungen in km bis	Mindestsätze in DM pro t-Gewicht der Ladung	für Entfernungen in km bis	Mindestsätze in DM pro t-Gewicht der Ladung
3	3,78	3	3,29
6	4,33	6	4,07
9	4,93	9	4,69
12	5,44	12	5,16
15	6,05	15	5,54
18	6,64	18	5,86
20	6,92	20	5,96
23	7,41	23	6,18
26	7,86	26	6,42
29	8,32	29	6,89
32	8,68	32	7,34
35	9,12	35	7,81
38	9,54	38	8,26
41	9,97	41	8,72
44	10,40	44	9,18
47	10,84	47	9,63
50	11,26	50	10,09
55	11,93	55	10,84
60	12,61	60	11,60
65	13,27	65	12,35
70	13,89	70	13,11
75	14,55	75	13,85
80	15,15	80	14,62
85	15,74	85	15,36
90	16,34	90	16,12
95	16,90	95	16,87
100	17,61	100	17,49
105	18,44	105	18,07
110	19,23	110	18,65
115	20,03	115	19,26
120	20,81	120	19,81

je weitere 5 km 0,78

je weitere 5 km 0,73

Artikel II

Die Verordnung NW TS Nr. 1/79 über einen Tarif für die Beförderung von Zement, Zementklinker und Hüttensand in bestimmten Verkehrsverbindungen im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen vom 9. Februar 1979 (GV. NW. S. 28), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Mai 1983 (GV. NW. S. 167), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „und Hüttensand“ durch die Wörter „, Hüttensand und Quarzsand“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender neuer Absatz 4 wird eingefügt:
„(4) Die Entgelte für Beförderungen von trockenem Quarzsand im allgemeinen Güternahverkehr, wie sie in der Anlage D beschrieben sind, bestimmen sich nach dieser Verordnung, wenn die Beförderungen in einem schriftlichen Vertrag für die Mindestdauer von einem Jahr zwischen Unternehmer und Auftraggeber vereinbart worden sind.“
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
In Satz 1 werden die Wörter „nach den Absätzen 1 bis 3“ durch die Wörter „nach den Absätzen 1 bis 4“ ersetzt.
 - c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
3. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Entgelte sind für Beförderungen nach § 1 Abs. 1 nach den Tarifsätzen der Anlage A, für Beförderungen nach § 1 Abs. 2 nach den Tarifsätzen der Anlage B, für Beförderungen nach § 1 Abs. 3 nach den Tarifsätzen der Anlage C und für Beförderungen nach § 1 Abs. 4 nach den Tarifsätzen der Anlage D dieser Verordnung zu bilden.“

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Ordnungswidrig im Sinne des § 99 Abs. 1 Nr. 3 GüKG handelt, wer als Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig eine Rechnung entgegen § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 GNT nicht ausstellt.“

5. Folgende Anlage D wird angefügt:

Anlage D
zur Verordnung NW TS
Nr. 1/79

Tarifsätze

Beförderung von trockenem Quarzsand in Fahrzeugen mit Silos für Staub- und Rieselgüter von Frechen (Erftkreis) nach Düsseldorf-Gerresheim.

Wenn der Unternehmer für denselben Auftraggeber mit jedem in den Vertrag nach § 1 Abs. 4 einbezogenen Kraftfahrzeug mindestens 40000 t trockenen Quarzsand in dieser Verbindung in einem Jahr befördert, je t 8,80 DM

Die Beförderungen müssen grundsätzlich gleichmäßig auf die gesamte Dauer eines Vertrages (§ 1 Abs. 4) verteilt sein.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1984 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Mai 1984

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Jochimsen

– GV. NW. 1984 S. 349.

204

**Viertes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung
der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen**

Vom 26. Juni 1984

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1971 (GV. NW. S. 327), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen (Ausschußmitglieder-Entschädigungsgesetz – AMEG)“
2. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der Finanzminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Ausschüsse, die zur Mitwirkung in Verwaltungsangelegenheiten des Landes gebildet werden, in das Verzeichnis der Ausschüsse, die unter die Regelung des Gesetzes fallen, (Anlage zu § 1) aufzunehmen und das Verzeichnis fortzuführen.“
3. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „von 20,- DM gewährt“ ersetzt durch die Worte „in Höhe des Satzes gewährt, der Beamten in der Reisekostenstufe B des Landesreisekostengesetzes als Tagegeld für eine eintägige Dienstreise zusteht“.
4. In § 4 Abs. 2 werden die Worte „erhalten nach Reisekostenstufe II des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1067) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt durch die Worte „nach Reisekostenstufe B des Landesreisekostengesetzes erhalten“.

5. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird eine Entschädigung in Höhe der Sätze nach § 6 Abs. 1 Satz 2 und für die Mitnahme eines anderen Ausschlußmitgliedes eine Entschädigung nach § 6 Abs. 3 des Landesreisekostengesetzes gewährt“.

6. In § 9 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und Absatz 2 gestrichen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1984 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Juni 1984

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Finanzminister
Posser

Der Innenminister
Schnoor

- GV. NW. 1984 S. 350.

223

**Achte Verordnung
zur Änderung der Vergabeverordnung
- VergabeVO -
Vom 5. Juni 1984**

Aufgrund der §§ 3, 6 und 7 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen vom 27. März 1978 (GV. NW. S. 112) wird verordnet:

Artikel I

Die Vergabeverordnung - VergabeVO - vom 20. Mai 1980 (GV. NW. S. 566), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. November 1983 (GV. NW. S. 511), wird wie folgt geändert:

1. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „entweder“ und „oder zwar zugelassen waren, aber aus den von ihnen nicht zu vertretenden Umständen am Feststellungsverfahren nicht teilnehmen konnten“ gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bewerber, die in dem jeweiligen Studiengang bereits zum Feststellungsverfahren zugelassen waren, aber aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht am Feststellungsverfahren teilnehmen konnten, werden vorab zum Feststellungsverfahren ausgewählt.“

2. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „mit Ausnahme von § 45 Abs. 1 und 3“ gestrichen.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Setzt die berufliche Qualifikation die erfolgreiche Ableistung eines Berufspraktikums voraus, ist deren Berücksichtigung nach § 17 auch dann zulässig, wenn mit dem Zulassungsantrag eine Bescheinigung darüber vorgelegt wird, daß die Berufsausbildung des Bewerbers für die Zulassung zum Sommersemester spätestens am 31. März und für die Zulassung zum Wintersemester spätestens am 30. September abgeschlossen sein wird und daß das Kolloquium bestanden ist.“

3. In § 51 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 3 Abs. 3“ ersetzt durch die Worte „§ 3 Abs. 3 und 5 Sätze 2 und 3“.

4. In Anlage 1 Satz 3 werden die Worte „Sommersemester 1984“ durch die Worte „Wintersemester 1984/85“ ersetzt.

5. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

In der Übersicht „Land Nordrhein-Westfalen“ wird die für den Kreis Borken und den Studienort Münster ausgewiesene Zahl „50“ durch die Zahl „40“ ersetzt.

6. In Anlage 6 Nr. 1 wird unter „Saarland“ der Ortsname „Neunkirchen“ gestrichen.

7. Anlage 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Von dem zentralen Landesverfahren nach § 49 der Verordnung sind folgende Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen erfaßt:

a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß):

Elektrotechnik¹

Geologie

Maschinenbau¹

Sport

Volkswirtschaftslehre sozialwissenschaftlicher Richtung

Wirtschaftspädagogik

b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II:

Biologie

Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft

Rechtswissenschaft¹

c) Studiengang Biologie mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I

d) Studiengang mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „Sommersemester 1984“ durch die Worte „Wintersemester 1984/85“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1984 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 1984/85.

Düsseldorf, den 5. Juni 1984

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Rolf Krumsiek

- GV. NW. 1984 S. 351.

**Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die
zentrale Vergabe von Studienplätzen im ersten
Fachsemester des klinischen Teils des
Studiengangs Medizin für das Wintersemester
1984/85**

Vom 7. Juni 1984

Aufgrund der §§ 4 bis 7 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 112) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Zahl der Studienplätze im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin wird für das Wintersemester 1984/85 wie folgt festgesetzt:

Technische Hochschule Aachen:	256
Universität Bochum:	150
Universität Bonn:	193
Universität Düsseldorf:	210
Universität - Gesamthochschule - Essen:	253
Universität Köln:	222
Universität Münster:	197

(2) Soweit sich die der Festsetzung nach Absatz 1 zugrundeliegenden Daten wesentlich ändern, wird der Minister für Wissenschaft und Forschung die Zulassungszahlen durch Rechtsverordnung, die rückwirkend in Kraft tritt, neu festsetzen.

§ 2

(1) An den Universitäten Bochum und Düsseldorf im vorklinischen Teil des Studiengangs Medizin eingeschriebene Studenten, die nach dem Bestehen der Ärztlichen Vorprüfung das Studium im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin an einer Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen fortsetzen wollen, müssen bis zum 20. Juni 1984 die Zuweisung eines Studienplatzes bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen beantragen. Der Antrag ist bei der Hochschule einzureichen, an der der Bewerber eingeschrieben ist. § 3 Abs. 2 bis 4 der Vergabeverordnung – VergabeVO – vom 20. Mai 1980 (GV. NW. S. 566), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juni 1984 (GV. NW. S. 351) findet entsprechende Anwendung.

(2) Über die Anträge nach Absatz 1 entscheidet die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen.

§ 3

(1) Die Bewerber nach § 2 werden entsprechend ihren Studienortwünschen den Hochschulen zugewiesen; dabei werden folgende Bewerber in der angegebenen Reihenfolge vorrangig berücksichtigt:

1. Bewerber, die ohne Beschränkung auf den vorklinischen Teil des Studiengangs Medizin eingeschrieben sind, wenn sie die Fortsetzung des Studiums an der Hochschule beantragen, an der sie eingeschrieben sind,
2. Bewerber der Universität Düsseldorf, die von der Zentralstelle in den Quoten nach § 27 Abs. 3 VergabeVO für das Medizinstudium ausgewählt worden sind, wenn sie die Fortsetzung des Studiums an dieser Hochschule beantragen.

Im übrigen findet § 6 Abs. 1 bis 3 VergabeVO mit der Maßgabe Anwendung, daß bei Ranggleichheit innerhalb der Nummern 1 bis 5 des § 6 Abs. 1 Satz 1 VergabeVO jeweils die Bewerber bevorzugt berücksichtigt werden, die an der Hochschule eingeschrieben sind, für die sie sich an erster Stelle beworben haben.

(2) Hat ein Bewerber nicht alle Studienorte genannt und kann er an keinem von ihm genannten Studienort zugelassen werden, weist ihm die Zentralstelle einen Studien-

platz an einer anderen Hochschule zu. Enthält der Antrag keinen gültigen Studienortwunsch, gilt der Studienort, an dem der Bewerber zum Zeitpunkt der Antragstellung eingeschrieben ist, als an erster Stelle beantragt.

§ 4

Bewerber, die nicht dem in § 2 genannten Personenkreis angehören, oder deren Antrag nicht den Erfordernissen des § 2 entspricht, werden bei der Vergabe der verfügbaren Studienplätze nicht berücksichtigt. Dies gilt auch für Bewerber, die an der Ärztlichen Vorprüfung ohne Erfolg teilgenommen haben. Zuweisungen, die vor der Entscheidung über das Ergebnis der Ärztlichen Vorprüfung erteilt werden, erfolgen unter der Bedingung, daß der Bewerber das Prüfungsverfahren erfolgreich abschließt; tritt die Bedingung nicht ein, wird der Bescheid von Anfang an unwirksam.

§ 5

Die Verteilung der Bewerber nach § 3 erfolgt unter Berücksichtigung der an den Universitäten Bochum und Düsseldorf nach § 1 Abs. 1 festgesetzten Zahl der Studienplätze und der Zahl der Studienplätze an den übrigen Hochschulen, die dort nach Abschluß des Rückmeldeverfahrens für das erste Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin zur Verfügung stehen. Soweit darüber hinaus erforderlich werden die Bewerber auf die Studienorte Aachen, Bonn, Düsseldorf, Essen, Köln und Münster entsprechend dem Anteil der patientenbezogenen Aufnahmekapazität und der personalbezogenen Aufnahmekapazität des klinischen Teils des Studiengangs Medizin der einzelnen Hochschule an der Summe dieser Kapazitäten verteilt; die patientenbezogene Aufnahmekapazität und die personalbezogene Aufnahmekapazität werden im Verhältnis von zwei zu eins gewichtet. Die Zahl der Studenten, die sich nach dem Bestehen der Ärztlichen Vorprüfung zurückgemeldet haben, ist zu berücksichtigen.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1984 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Juni 1984

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Rolf Krumsiek

– GV. NW. 1984 S. 351.

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/236 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-661 X